

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.
betreffend Taxireglement der Stadt Zug**

TAXIREGLEMENT DER STADT ZUG

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹⁾ und auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Taxistandplätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug.

² Mit diesem Reglement wird der Stadtrat ermächtigt, eine Tarifordnung für die in der Stadt Zug angebotenen Taxidienstleistungen zu erlassen.

³ Mit diesem Reglement werden folgende Ziele angestrebt:

- a) Gewährleisten der Qualität bei Standplatztaxis;
- b) Gewährleisten eines geregelten Betriebes der Taxistandplätze;
- c) transparente und marktgerechte Preisgestaltung.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2

Begriffe

¹ Taxihalterinnen oder Taxihalter sind natürliche oder juristische Personen, die einen Taxibetrieb führen.

² Taxifahrerinnen und Taxifahrer führen gewerbsmässig Taxifahrzeuge zum Personentransport, sei es als Haupt- oder Nebenerwerb, als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende.

³ Als Taxifahrzeug (Taxi) im Sinne dieses Reglements gelten Personenwagen mit einer Taxikennlampe für den gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Routen und ohne Fahrplan.

⁴ Städtische Taxistandplätze sind für Taxis reservierte Parkplätze auf öffentlichem Grund oder auf Grundstücken, die von der Stadt Zug bewirtschaftet werden und die entsprechend gekennzeichnet sind.

⁵ Taxis, die berechtigt sind, die städtischen Standplätze zu benützen, werden Standplatztaxis genannt.

2. Abschnitt: Tarif

§ 3

Der Stadtrat kann nach Anhören der Taxihalterinnen und Taxihalter einen Tarif erlassen über Fahrpreise, Wartezeit-Steuer und Preise für besondere Dienstleistungen.

3. Abschnitt: Vorschriften für die Benützung der städtischen Taxistandplätze

§ 4

Taxi-Standplatzbewilligung

¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf einer Taxi-Standplatzbewilligung der Stadt Zug.

² Die Taxi-Standplatzbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, eine bestimmte Anzahl von Taxis auf städtischen Standplätzen aufzustellen.

³ Der Stadtrat kann die Kompetenz zur Vergabe von Taxi-Standplatzbewilligungen an das Polizeiamt delegieren.

§ 5

Taxi-Chauffeurausweis

¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf eines Taxi-Chauffeurausweises der Stadt Zug. Der Taxi-Chauffeurausweis muss auf allen Fahrten mitgeführt werden.

² Der Taxi-Chauffeurausweis wird auf Gesuch an das Polizeiamt der Stadt Zug erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) im Besitz eines Führerausweises der Kat. B1 ist,
- b) einen guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet,
- c) über gute Ortskenntnisse verfügt,
- d) die deutsche Sprache genügend beherrscht und
- e) gute Kenntnisse über das Taxireglement hat.

³ Der Taxi-Chauffeurausweis kann durch das Polizeiamt der Stadt Zug entzogen werden,

- a) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2,
- b) bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen das Taxireglement der Stadt Zug oder dessen Ausführungserlasse.

§ 6

Benützungsregeln

¹ Die städtischen Standplätze stehen allen Taxifahrzeugen, die mit einer von aussen gut sichtbaren Taxi-Standplatzbewilligung versehen sind, frei zur Verfügung. Es dürfen maximal die in der Taxi-Standplatzbewilligung vermerkte Anzahl Taxis gleichzeitig abgestellt werden.

² Aus wichtigen Gründen können die Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt, erweitert oder aufgehoben werden. Bei vorübergehender oder dauernder Aufhebung von Standplätzen werden die Gebühren anteilmässig herabgesetzt.

³ Das Polizeiamt kann für besondere Anlässe oder spezielle Örtlichkeiten zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilen.

⁴ Der Stadtrat kann eine Standplatzordnung erlassen.

§ 7

Ausrüstung der Taxis

Standplatztaxis müssen folgende Ausrüstung aufweisen:

- a) Fahrtschreiber,
- b) Taxameter,
- c) Taxikennleuchte.

§ 8

Kennzeichnung der Taxis

¹ Bei der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten.

² Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt sein.

³ Der Stadtrat kann für Standplatztaxis eine spezielle Kennzeichnung vorschreiben.

§ 9

Beförderungspflicht

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben Fahraufträge, die sie auf städtischen Standplätzen entgegennehmen, anzunehmen und sofort auszuführen; es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund nicht zugemutet werden.

² Die auf städtischen Standplätzen aufgestellten Taxis stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung.

§ 10

Tarifikanntgabe

¹ Die Tarife für Taxidienstleistungen, die auf den städtischen Standplätzen angeboten werden, sind aussen am Taxifahrzeug beidseitig gut sichtbar anzuschreiben.

² Die Schriftgrösse ist so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt.

³ Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

§ 11

Benützungsgebühren

¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Benützung der städtischen Standplätze fest.

² Grundlage für die Gebührenbemessung bilden das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip.

4. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmung

§ 12

Zuständigkeit

¹ Dieses Reglement wird, soweit nicht abweichend geregelt, vom Polizeiamt der Stadt Zug vollzogen.

² Das Polizeiamt kann mit den Kontrolltätigkeiten Dritte beauftragen.

§ 13

Verbot der Benützung der Taxistandplätze

¹ Der Stadtrat kann Taxihalterinnen oder Taxihalter und Taxifahrerinnen oder Taxifahrern verbieten, Taxidienstleistungen ab den städtischen Taxistandplätzen anzubieten oder auszuführen, wenn sie

- a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Taxireglement oder dessen Ausführungserlasse verstossen haben,
- b) strafrechtlich verurteilt worden sind für eine Straftat, welche für die Tätigkeit als Taxihalterin bzw. Taxihalter oder Taxifahrerin bzw. Taxifahrer von Bedeutung ist,
- c) auf andere Weise eine erhebliche Gefahr für die sichere und ordnungsgemässe Ausübung des Taxigewerbes darstellen.

² Das Verbot ist in der Regel zu befristen. Im Wiederholungsfalle oder bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die sichere Ausübung des Taxigewerbes kann ein unbefristetes Verbot verfügt werden.

§ 14

Strafbestimmung

Wer diesem Reglement oder den sich darauf stützenden Ausführungserlassen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) Tarifvorschriften missachtet (§ 3),
- b) städtische Taxistandplätze benützt, ohne über die erforderliche Taxi-Standplatzbewilligung oder den Taxi-Chauffeurausweis zu verfügen (§§ 4 und 5),
- c) den Taxi-Chauffeurausweis auf den Fahrten nicht mitführt (§ 5),
- d) die Benützungsregeln für städtische Taxistandplätze verletzt (§ 6),
- e) das Taxi nicht ordnungsgemäss ausrüstet (§ 7),
- f) das Taxi nicht ordnungsgemäss kennzeichnet (§ 8),
- g) die Beförderungspflicht verletzt (§ 9),
- h) die Tarifbekanntgabepflicht verletzt (§ 10),

wird in Anwendung von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Taxireglement der Stadt Zug vom 3. Juli 1990³⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 210

§ 17

Übergangsrecht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements erlöschen alle gestützt auf bisheriges Recht erteilten Taxi-Betriebsbewilligungen A und B.

² Die gestützt auf bisheriges Recht ausgestellten Taxichauffeurausweise bleiben weiterhin gültig.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Karin Hägi, Präsidentin

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Inkrafttreten: